



**Satzung des
Fördervereins
Technisches Hilfswerk Traunstein e. V.**

Stand: März 2017

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 702

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Förderverein Technisches Hilfswerk Traunstein e. V. "
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 83278 Traunstein.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 702 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Technischen Hilfswerkes, Ortsverband Traunstein.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52, 55 und 57 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) Förderung des Zivilschutzes
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen in Lebensgefahr
 - c) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit, sowie der Kameradschaft innerhalb des Technischen Hilfswerkes (THW)
 - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis d) dienen
 - f) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d)
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person und kein Mitglied dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder THW Mitarbeiter werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstößt, bzw. verstoßen hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist

von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.

- 3.6 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach Artikel 3.5
 - Austritt nach Artikel 3.6

Artikel 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Aufgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

Artikel 5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages jeweils selbst, wobei dieser den Beitrag der aktiven Mitglieder übersteigen muss.
- 5.2 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Art. 3.5 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern kein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.

Artikel 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e. V., kurz THW Landesvereinigung Bayern e. V.
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Landesvereinigung Bayern e. V.
 - Anträge an die Landesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten (z. B. Beschaffungen und Verwertungen), die im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € übersteigen oder Folgekosten von 500,- € pro Geschäftsjahr nach sich ziehen
 - Mittel- und längerfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass von Geschäftsordnungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 3.5
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Umlagen und ihre Höhe

Artikel 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand und Stellvertreter
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
- 9.2 Der Vorstand behält sich das Recht vor, Personen in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen.
- 9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

- 9.4 Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 9.5 Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des 1. Vorstandes oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorstandes geleistet werden.
- 9.6 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/innen, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom 1. Vorstand, oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag in der Unterkunft des THW Ortsverbandes Traunstein, und / oder in schriftlicher oder elektronischer Form einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10.3 Jeder /jede Teilnehmer/in hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach Art. 10.1 geladen wurde.
- 10.5 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung.
Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der jeweils abgegebenen Stimmen möglich.
- 10.7 Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses Amt durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand.
- 11.3 Die Vorstandssitzungen werden durch Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.5, Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- 11.6 Die Regelungen des Art. 10.7 gelten entsprechend.

Artikel 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13 Eigentum des Vereins

Alle vom Verein angeschafften Gegenstände stehen dem Technischen Hilfswerk, Ortsverband Traunstein, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Sie bleiben jedoch, soweit nicht ausdrücklich anders beschlossen, Eigentum des Vereins.

Artikel 14 Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks dem Landkreis Traunstein zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15 Inkrafttreten

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.01.2017 in Traunstein beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Traunstein, den 24.03.2017

Eintragung erfolgte am 07.04.2017